

## Saisonkennzeichen für KFZ beantragen

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

Die Saison besteht aus mindestens zwei und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Kennzeichens eingeprägt. Die übereinander stehenden Zahlen sind durch einen waagerechten Strich getrennt. Die Zahl oberhalb der Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats).

Für Fahrzeuge, die jährlich, jedoch nicht ganzjährig genutzt werden, entfällt somit die An- und Abmeldung. Die KFZ-Steuer wird lediglich für den Saisonzeitraum berechnet.

Außerhalb des Saisonzeitraums dürfen die Fahrzeuge weder auf öffentlichen Straßen gefahren (auch keine Probe-/Überführungs- oder Werkstattfahrt) noch auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen abgestellt werden.

Diese Dienstleistung ist auch im Zuge einer Zulassung möglich.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen im Original mit.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

### Voraussetzungen

- Keine Voraussetzung erforderlich.

### Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung (oder amtlich beglaubigte Kopie)
- ggf. formlose Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen)
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen)
- Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II / Betriebserlaubnis (bei zulassungsfreien Fahrzeugen)
- Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
- bisherige(s) Kennzeichenschild(er)  
(entfällt bei außer Betrieb gesetztem Fahrzeug)
-

elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) mit Angabe des Saisonzeitraumes

- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO  
HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.

## Gebühren

27,80 Euro - 31,50 Euro je Aufwand

## Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-  
[http://www.gesetze-im-internet.de/fzv\\_2011/](http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-  
[http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo\\_2012/](http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/)
- Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz -Kfz-ZVG-  
[https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2006/mdb-senatsverwaltungen-justiz-gvbl2006-seiten\\_261\\_\\_\\_288\\_\\_heft\\_nr.\\_11\\_vom\\_24.03.2006.pdf](https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2006/mdb-senatsverwaltungen-justiz-gvbl2006-seiten_261___288__heft_nr._11_vom_24.03.2006.pdf)

## Weiterführende Informationen

- Wunschkennzeichen online  
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/dienstleistungen/service.274726.php/dienstleistung/121484/>
- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen  
<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

PDF-Dokument erzeugt am 31.10.2020